

Allgemeine Montagebedingungen

Firma eNeG Gesellschaft für wirtschaftlichen Energieeinsatz mbH, Hamburg

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Montagebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Montagebedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Montagebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Montagebedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Montagebedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber.
4. Diese Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Auftragserteilung

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist unser Angebot bis zur Zuschlagserteilung freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben, etc. sind unverbindlich. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns schriftlich anzunehmen.
3. Für den Umfang unserer Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
4. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Erd- und Malerarbeiten), soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich ausgeführt, sind bauseitige Leistungen. Sie sind gesondert zu vergüten, falls sie dennoch auf Verlangen des Auftraggebers von uns ausgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn aus baulichen Gründen wiederholte Montagearbeiten erforderlich werden.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3

Leistungszeit

1. Nur schriftlich vereinbarte Montagefristen sind verbindlich.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Montagezeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus. Voraussetzung für den Montagebeginn ist insbesondere, dass die Arbeiten am Bau so weit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann.
3. Die Einhaltung unserer Montageverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. An eine vereinbarte Leistungszeit sind wir nicht mehr gebunden, wenn aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere wegen Fehlens technischer Voraussetzungen, Genehmigungen sowie bei Streik oder Aussperrung), entweder die Ausführung nicht rechtzeitig begonnen oder die Anlage nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Auftrag ein Geschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns vertretenen Leistungsverzugs der Auftraggeber berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
6. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Leistungsverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Leistungsverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Im Übrigen haften wir im Fall des Leistungsverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Wertes der rückständigen Leistung, maximal jedoch nicht mehr als 5 % vom Wert der rückständigen Leistung.
9. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

§ 4

Preise

1. Die vereinbarten Preise ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung / unserem Angebot. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen abgerechnet. Die Verrechnungssätze können, sofern in der Auftragsbestätigung nicht bereits aufgeführt, bei uns angefordert werden. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise-, Wege- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
3. Für die Inanspruchnahme unseres Störungsdienstes durch Auftraggeber ohne Wartungsvertrag wird zusätzlich eine Organisationspauschale in Rechnung gestellt.
4. Handelt es sich um einen kompletten Montageumfang oder ist für Montage- und Reparaturarbeiten ein Pauschalpreis vereinbart, so gelten die Preise des Angebots / der Auftragsbestätigung nur unter der Voraussetzung einer ununterbrochenen Montage und hieran anschließender Inbetriebnahme. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Auftraggeber alle Kosten für die Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen zu tragen.
5. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Fertigstellung Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohn- oder Materialpreis-Änderungen eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
6. Gebühren und Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen am Ort der Leistung (Montage) zusammenhängen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zusätzliche Arbeiten werden nach dem Lohn- und Materialaufwand berechnet. Das gleiche gilt für die Erstellung der vorgeschriebenen Baugenehmigungsunterlagen und Zeichnungen.
7. Vereinbarte Pauschalpreise schließen Zuschläge, die ohne unser Verschulden notwendig werden, wie z.B. Überstunden, Nacht-, Sonntags-, und Feiertagsarbeit, nicht ein. Diese werden gesondert berechnet.

§ 5

Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung / unserem Angebot nichts anderes ergibt, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
2. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6

Abnahme – Gefahrübergang

1. Bei Montageleistungen tragen wir die Gefahr bis zur Abnahme durch den Auftraggeber. Ist die Leistung vor Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so hat uns der Auftraggeber die Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.
2. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor der Abnahme der Montageleistung, wenn ihm durch unsere ausdrückliche Erklärung die gesamte Leistung oder Teile davon in Obhut übergeben wurden (z.B. bei bauseitig bedingten Montageunterbrechung oder Abnahmeverzögerung).
3. Bezüglich der Abnahme gilt § 12 VOB Teil B.

§ 7

Mängelhaftung

1. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so haften wir für diese Mängel nicht, es sei denn, dass der Mangel von uns nachweislich ohne weiteres vorhersehbar war und wir einen entsprechenden Hinweis unterlassen haben. Ein Hinweis gegenüber dem zuständigen Vertreter des Auftraggebers genügt dabei in jedem Falle.
2. Unsere Mängelhaftung entfällt ferner bei Fortführung der Arbeiten durch einen anderen Auftragnehmer, oder wenn ohne unser Einverständnis Änderungen bzw. Reparaturen an der Anlage oder der Einbau von Zusatzanlagen aller Art ausgeführt werden, oder wenn die Anlage vor Abnahme durch unberechtigte Personen in Betrieb gesetzt wird. Ebenfalls von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Schäden infolge mangelhafter Bauausführung, ungenügender Schornsteinanlage, unsachgemäßer Bedienung oder Wartung, ferner Schäden, welche durch die Anwendung ungeeigneter bzw. verunreinigter Brennstoffe oder durch chemische Einflüsse entstehen, sowie Frost- und Wasserschäden.
3. Im Übrigen leisten wir Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a. Der Auftraggeber hat uns Mängel des Werkes unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden.
 - b. Soweit ein Mangel des Werkes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werkes berechtigt.
 - c. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber Minderung oder – sofern Gegenstand unserer Mängelhaftung keine Bauleistung ist – nach seiner Wahl Rücktritt verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber grundsätzlich kein Rücktrittsrecht zu.
 - d. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Auftraggeber den Wert des mangelfreien Anteils der Leistung nicht vergütet hat. § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Ziffer 3 Buchst. c. auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in 12 Monaten ab Abnahme.

§ 8

Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

1. An allen von uns im Rahmen des Auftrages gelieferten Teilen behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der gelieferten Teile zu verlangen. Soweit die gelieferten Teile wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontagekosten und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.